

— **Verbindung aufnimmt**

Das ist die aktive oder passive Kontaktaufnahme mit dem Ziel der einmaligen, zeitweiligen oder dauernden Verbindung. Von wem die Initiative für diese Verbindung ausgeht, ist für die Begründung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung nicht bedeutsam.

— **sich zur Mitarbeit anbietet**

Dazu gehört das schriftliche, mündliche oder in sonstiger Weise erfolgte Anbieten zur Mitarbeit, wobei diese auf eine einmalige, zeitweilige oder ständige Mitarbeit gerichtet sein kann.

Eine konkrete Vorstellung über die Mitarbeit und eine Reaktion der in § 97 genannten Stellen oder Personen auf das Angebot sind für die Erfüllung des Tatbestandes nicht erforderlich.

Erfolgt das Anbieten zur Mitarbeit auch hinsichtlich von geheimzuhaltenden Nachrichten, ist § 98, hinsichtlich der Übermittlung von der Geheimhaltung nicht unterliegender Nachrichten § 99, nicht § 100 anzuwenden.

— **Unterstützung in sonstiger Weise leistet**

Hiermit werden alle Handlungen der Zusammenarbeit, Unterstützung und Förderung der in § 97 genannten Stellen oder Personen erfaßt, die über die Verbindungsaufnahme und das Anbieten zur Mitarbeit hinausgehen. Das können z. B. finanzielle Unterstützungen, Bereitstellungen von Wohnungen und PKW, mittelbare Unterstützung sein. Unterstützung und Förderung ist Täterschaft, keine Beihilfe.

3. Der **Vorsatz** erfordert, daß die Hand-

lung mit der Zielstellung begangen wird, die Interessen der DDR zu schädigen.

Dieser Vorsatz des Täters — der zugleich die staatsfeindliche Motivation widerspiegelt — ist oftmals aus dem Charakter und der Tätigkeit der Stellen oder Personen, der sonstigen staatsbürgerlichen Haltung und dem Motiv des Täters, dem Charakter der angebotenen Mitarbeit sowie dem Inhalt und der Richtung der Unterstützung erkennbar. Der Vorsatz des Täters ist darauf gerichtet, der DDR als ganzes oder einem bestimmten gesellschaftlichen Bereich Schaden zuzufügen. Dazu zählt auch ein solches Handeln, bei dem der Täter unter Zuhilfenahme der genannten Stellen oder Personen gegen bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse, gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen rechtmäßige Entscheidungen zuständiger staatlicher Organe der DDR — unter beabsichtigter oder in Kauf genommener Interessenschädigung der DDR — vorgeht.

4. Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Vorbereitung ist z. B. gegeben, wenn der Täter die Möglichkeit einer Verbindungsaufnahme ausgekundschaftet hat. **Versuch** ist z. B. gegeben, wenn der Täter über eine dritte Person die Verbindung eingeleitet, diese Person jedoch noch nicht die Verbindung hergestellt hat. Ist die Verbindung tatsächlich zustande gekommen, ist die Tat vollendet.

5. Die §§ 97, 98, 99, § 105 Abs. 1 Ziff. 2, § 106 Abs. 2 sind gegenüber § 100 die spezielleren Gesetze.

Terror

Terror gehört zu den schwersten Verbrechen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Er ist Bestandteil subversiver feindlicher Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik. Mit diesen Verbrechen sollen Widerstand hervorgerufen, das gesellschaftliche Leben des-

organisiert, Aktivitäten der Bürger für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung gelähmt und allgemeine Unruhe und Unsicherheit erzeugt werden. Sie weisen Züge brutaler Gewalt, der Roheit und Menschenverachtung auf.